



## Beitragsordnung der Schützengilde Gärtringen 1985 e.V.

(beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung am 23.03.2013  
angepasst in der ordentlichen Hauptversammlung am 09.03.2019)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### 1. Beitragssätze

#### a) Aktiv

Einzelmitglieder über 18 Jahre, Jahresbeitrag	60 €
Ehepaare und Lebenspartnerschaften	90 €

#### b) Passiv

Einzelmitglieder	26 €
Ehepaare und Lebenspartnerschaften	38 €

c) **Jugendliche** bis 18 Jahre 25 €

d) **Fördermitglieder** 60 €

#### e) Aufnahmegebühr

Jugendliche bis 18 Jahre	25 €
Erwachsene	60 €
Ehepaare und Lebenspartnerschaften	60 €
inkl eigene und im eigenen Haushalt lebende Kinder (bei zeitgleichem Eintritt)	

#### f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

g) Mitglieder, die einen ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen wollen (z.B. Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Rentner Auszubildende usw.) haben den entsprechenden Antrag jeweils bis zum 1.12. des vorausgehenden Jahres zu stellen. Liegt dieser Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben. Bei Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

### 2. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### 3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

### 4. Eintritt, Austritt

- Beim Eintritt während des Jahres gilt folgende Regelung:
  - Eintrittsdatum innerhalb des **ersten** Halbjahres = **voller** Jahresbeitrag
  - Eintrittsdatum innerhalb des **zweiten** Halbjahres = **halber** Jahresbeitrag
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum **31.12** eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am **1.12.** schriftlich beim OSM oder beim Kassier angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter

## **5. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 23.03.2013 in Kraft. In der ordentlichen Hauptversammlung wurde der Aufnahmebeitrag für Familien bei zeitgleichem Eintritt auf 60€ gedeckelt.